

**Besuchs- und Hygienekonzept
für die Einrichtungen der Evangelischen Heimstiftung
ab 16.09.2021**

Die Evangelische Heimstiftung (EHS) hat seit Mai 2020 mit ihren Öffnungs- und Besuchskonzepten die Grundlage geschaffen, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten ihre Einrichtungen und Dienste stufenweise zu öffnen und in eine neue Normalität zu führen. Ziel ist stets, einen verbindlichen Rahmen für Mitarbeiter und Besucher (Angehörige, Ehrenamtliche, Seelsorger und Kooperationspartner) zu beschreiben, um die Wünsche unserer Kunden und Bewohner nach Nähe und Begegnung erfüllen zu können und gleichzeitig ihre Sicherheit und Gesundheit zu gewährleisten.

Den rechtlichen Rahmen für dieses EHS-Konzept bilden neben dem Infektionsschutzgesetz, die gültige Fassung der CoronaVO sowie der CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen.

Um auf die bestehende Dynamik und die sich immer wieder ändernden Infektionszahlen adäquat reagieren zu können, bleibt das EHS-Hygiene- und Besuchskonzept ein „atmendes Konzept“:

In dem Umfang, wie durch konsequentes Impfen und Testen von Bewohnern und Mitarbeitern das Infektionsgeschehen im Rahmen bleibt, können die weitgehenden Besuchsregelungen beibehalten werden. Sollten hingegen Infektionen zunehmen oder in neuen Bereichen der Einrichtung auftreten, sind die Schutzmaßnahmen unverzüglich zu intensivieren und das weitere Vorgehen mit dem Gesundheitsamt abzustimmen.

Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen sowie von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen gehören aufgrund ihres Alters und/oder des Vorliegens von Vorerkrankungen (z. B. Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen) zu dem Personenkreis mit erhöhtem Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf. Darüber hinaus besteht bei Auftreten einer COVID-19-Erkrankung in der Einrichtung aufgrund der gemeinsamen räumlichen Unterbringung, der Teilnahme an gemeinsamen Aktivitäten und der körperlichen Nähe bei pflegerischen Tätigkeiten ein erhöhtes Risiko für eine Infektion.

Diesem Umstand müssen sich alle Besucher, Gäste und Mitarbeiter unserer Einrichtungen und Dienste bewusst sein und deshalb grundsätzlich, die wichtigsten Regelungen zur Vermeidung einer Ansteckung beachten:

- Abstand von 1,50 m einhalten (ausgenommen sind Ehegatten, Lebenspartner oder Partner sowie Personen, die in gerader Linie verwandt sind, oder Geschwister und deren Nachkommen)
- FFP2-Masken (nicht immunisiert) bzw. medizinische Maske (immunisiert) tragen (auch Kinder ab 6 Jahren einen MNS)
- Konsequente Händehygiene
- Keine Besuche bei eigenen Corona-Symptomen
- Keine Besuche nach Kontakt mit einer Person, die mit dem Coronavirus infiziert ist

Nach der am 16.09.2021 in Kraft getretenen Corona-Verordnung (CoronaVO) des Landes wird nun zwischen 3 Stufen (Basisstufe, Warnstufe und Alarmstufe) unterschieden, die jeweils an die landesweite Situation anknüpfen:

Basisstufe	Wenn die anderen Stufen nicht vorliegen	Wenn die anderen Stufen nicht vorliegen
Warnstufe mindestens eine Bedingung ist erfüllt	Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz ≥ 8 für mindestens fünf Werktage	mit COVID-19 -Patienten belegte Intensivbetten ≥ 250 für mindestens zwei Werktage
Alarmstufe mindestens eine Bedingung ist erfüllt	Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz ≥ 12 für mindestens fünf Werktage	mit COVID-19 -Patienten belegte Intensivbetten ≥ 390 für mindestens zwei Werktage

Eine Stufenveränderung tritt dann ein, wenn die für eine Stufe

- maßgeblichen Hospitalisierungskennzahl an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen,
- die Auslastung der Intensivbetten an zwei aufeinander folgenden Werktagen

überschritten bzw. unterschritten wurde.

Die Maßnahmen der jeweiligen Stufe gelten ab dem Tag nach der Bekanntmachung durch das Landesgesundheitsamt im Internet unter:

<https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/de/fachinformationen/infodienste-newsletter/infektnews/seiten/lagebericht-covid-19/>

Vor diesem Hintergrund wird für die Einrichtungen der EHS dieses verbindliche Besuchs- und Hygienekonzept vorgegeben, das folgende Bereiche umfasst:

1. Besuchsregelungen

Seit Beginn der Pandemie gelten die Besuchsregelungen, die in der aktuellen CoronaVO des Landes sowie in der CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen vorgegeben sind. Beide Dokumente sind im Logbuch unter AG Corona und auf der Homepage der EHS abrufbar.

Wichtig sind die daraus resultierenden Änderungen für Besucher und Mitarbeitende, wonach nicht immunisierte Besucher von Bewohnern bei ihren Besuchen in der Warn- oder Alarmstufe die Beschränkungen der CoronaVO für private Zusammenkünfte beachten müssen:

- in der Basisstufe ohne Beschränkung
- in der Warnstufe nur mit Angehörigen eines Haushalts und fünf weiteren Personen
- in der Alarmstufe nur mit Angehörigen eines Haushalts und einer weiteren Person.

Um den gesetzlichen Anforderungen Rechnung zu tragen, einen Überblick über den Besucherverkehr und zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt, sind die EHS Einrichtungen weiterhin verpflichtet, Besucherdaten zu erfassen und Schnelltestungen anzubieten. Das EHS-Testkonzept gilt weiter.

Das bedeutet:

- An allen Zugangstüren ist das Plakat mit den aktuellen Besuchsregelungen aufzuhängen, das im Schnelzugriff im Portal zu finden ist.
- Nicht immunisierte Besucher müssen vor jedem Besuch einen Antigenschnelltest durchführen lassen. Dies entfällt bei immunisierten Menschen.
- Der Impfnachweis erfolgt durch die Vorlage eines Impfausweises oder einer Bescheinigung des Impfzentrums bzw. der impfenden Stelle.
- Der Genesenennachweis kann durch verschiedene Dokumente erfolgen, da es hierzu keine formalen Vorgaben gibt. Der Nachweis muss erkennen lassen, dass die Infektion mittels PCR-Test bestätigt wurde, wer der Person ist und wann getestet wurde.

Beispiele für Nachweise für Genesene:

- PCR-Befund eines Labors, einer Arztpraxis oder Teststelle
- Ärztliche Attest (mit Testdatum und Testart PCR)
- Absonderungsbescheinigung (mit Testdatum und Testart PCR)
- Weitere Bescheinigungen von Behörden (mit Testdatum und Testart PCR)
- Der Umfang der Testzeiten ist an der Nachfrage bzw. den Bedarf vor Ort sowie den anzupassen. Das Testangebot wird weiterhin aufrechterhalten.
- Bei jedem Besuch müssen die Kontaktdaten über die Besucherselbstauskunft angegeben werden.
- Im Eingangsbereich des Hauses sind ausreichend Exemplare der Besucherselbstauskunft auszulegen und eine Gelegenheit zu geben, diese dort auszufüllen (Händedesinfektion, Tisch und Stifte).

- Die Besucherselbstauskunft ist vom Besucher auf dem Wohnbereich an einen Mitarbeiter der Pflege oder der Alltagsbegleitung auszuhändigen.
- Die Besucherselbstauskünfte sind jeweils 4 Wochen aufzubewahren.

Folgende Besuchsregeln sind umzusetzen:

Allgemein sind auch immer die Vorgaben zu Hygienemaßnahmen und Kontaktbeschränkungen in den jeweils gültigen CoronaVO des Landes zu beachten!

- Händedesinfektion und AHA+L
- Symptomabfrage und Erfassung der Kontaktdaten über Besucherselbstauskunftsbogen
- Keine Beschränkungen der Besucherzahl pro BW und Tag
- Keine Vorgaben von festen Besuchszeiten
- Nicht immunisierte Besucher müssen einen Antigen-Schnelltest max. 24 Stunden bei PCR max. 48 Stunden vorweisen.

2. „Strenges Besuchsmanagement bei Ausbruch“

Bei einem Ausbruch (ab 2 bestätigten Fällen pro Wohngruppe) sind über das „Plakat_ROT_Infektionen_Einrichtung“ an der Zugangstür der betroffenen Wohngruppe alle Besucher zu informieren. Für den betroffenen Wohnbereich hat eine enge Abstimmung über das weitere Vorgehen mit dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zu erfolgen.

Nach Rücksprache mit der Geschäftsführung kann eine kurzzeitige (wenige Tage dauernde) Aussetzung der Besuche erfolgen, bis das Ausmaß des Ausbruchs erfasst ist. Die Besucher sind über die Umsetzung aufzuklären. In allen anderen Wohngruppen gilt das Besuchskonzept unverändert gemäß der Inzidenzstufe des jeweiligen Landkreises.

Folgende Rahmenbedingungen gelten bei einem Ausbruch in der betroffenen Wohngruppe bei nicht betroffenen Bewohnern:

- Besuchszeiten werden auf 14 bis 18 Uhr festgelegt.
- Zeitfenster von 2 Stunden pro Besuch können über das Besuchertool gebucht werden.
- Die Anzahl von höchstens 3 Besuchern je 15er-Wohngruppe.
- Besuche finden nur mit FFP2-Masken im Zimmer und mit vorheriger Aufklärung statt.

Grundsätzlich haben sich infizierte Bewohner sowie Kontaktpersonen in Quarantäne zu begeben und Besuche sind nicht zulässig. In begründeten Einzelfällen wie z.B. der Sterbebegleitung können mit Zustimmung des zuständigen Gesundheitsamts Ausnahmen, unter Einhaltung weiterer Hygienemaßnahmen zugelassen werden:

- Eine Aufklärung zu den zusätzlichen Maßnahmen und Gefahren findet statt.
- Es darf nur ein benannter Besucher (möglichst in der Pflegedokumentation hinterlegte Person) diesen Bewohner besuchen. Ausnahmen hiervon sind insbesondere für nahestehende Personen im Rahmen der Sterbebegleitung möglich.

- Bei Besuchen sind zusätzlich zu FFP2-Masken ein Schutzkittel, Schutzbrille oder Visier und Handschuhe zu tragen.

3. Einrichtungen der Tagespflege und § 45c SGB XI Angebote

Auch dazu gelten alle Regelungen entsprechend der Corona VO und den Eckpunkten des Sozialministeriums. Dazu zählen als Voraussetzung für einen geschützten Regelbetrieb insbesondere die Einhaltung eines einrichtungsspezifischen Betriebs- Raum- und Nutzungskonzeptes, eines Gesundheitskonzeptes, Personaleinsatzkonzeptes und eines Aufklärungskonzeptes. Dieses hat sich an dem EHS Konzept „Sicher in die neue Normalität der Tagespflege“ sowie dem „EHS-Hygienekonzept Tagespflege“ zu orientieren.

4. Dienstleistungsangebote

Besuche aus beruflichen Gründen wie z. B. durch Seelsorger, Ärzte, aber auch Friseure, Therapeuten, Fußpfleger u.a. sind weiterhin regelhaft zu ermöglichen. Alle Dienstleister müssen wie die Besucher eine Besucherselbstauskunft ausfüllen und in der Einrichtung abgeben. Diese externen Dienstleister sind wie Besucher einzustufen. Ausgenommen sind Einsatzkräfte von Feuerwehr, Rettungsdienst (auch Krankentransport), Polizei und Katastrophenschutz im Rahmen ihres Einsatzauftrages. Folgendes ist noch zu beachten:

- Externe Dienstleister tragen bei jedem Kontakt eine FFP2-Masken bzw. medizinische Maske. Der Dienstleister muss regelmäßig seine Hände desinfizieren und während seiner Dienstleistung Handschuhe tragen. Im Zimmer von immunisierten BW kann auf das Tragen der Maske und den Mindestabstand verzichtet werden.
- Bei Terminabsprachen sind Kreuzungswege zu vermeiden, keine Wartezimmer-situation (z.B. beim Friseur, nicht alle Therapeuten zeitgleich auf einem Wohnbereich).

Friseurtermine für stationäre Bewohner sind auf bestimmte Tage festzulegen und ausschließlich von diesen zu nutzen. An diesen Tagen (Zeiträumen) können keine externen Gäste, wie auch Kunden aus dem Betreuten Wohnen bedient werden.

Praxen, die einen eigenen, von Bewohnern und Mitarbeitern getrennten Zugang haben, können im Rahmen der allgemeinen Vorordnungen des Landes auch externe Kunden, z.B. aus dem Betreuten Wohnungen bedienen. Bei der Terminplanung ist darauf zu achten, dass die Wege von Bewohnern des Pflegeheimes und externer Besucher sich nicht kreuzen.

5. Gruppenaktivitäten, Geburtstagsfeiern und Veranstaltungen

Zur Durchführung von Gruppenaktivitäten, Feiern und Veranstaltungen sollen ehrenamtliche Mitarbeitende wieder vermehrt eingesetzt werden. Diese sollten, wenn möglich, immunisiert sein. Dafür können in den Einrichtungen Arbeitgeberbescheinigungen zur Impfberechtigung ausgestellt werden.

Wohngruppeninterne Gruppenaktivitäten sollen weiterhin, auch unter Einbeziehung von ehrenamtlichen Mitarbeitern verstärkt organisiert werden können. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Gruppenaktivitäten werden je Wohngruppe bzw. Wohnbereich angeboten.
- In den EHS Einrichtungen ist davon auszugehen, dass es sich je Wohngruppe um eine häusliche Gemeinschaft handelt, bei der ein Abstand von 1,50 m nicht zwingend eingehalten werden muss.
- Beim Betreten der Einrichtung gelten für ehrenamtlichen Mitarbeiter dieselben Zutritts- und Hygieneregeln wie für Besucher. Das bedeutet, auch die Ehrenamtlichen müssen die Besucherselbstauskunft ausfüllen und auf dem Wohnbereich abgeben.
- An Aktivitäten, die außerhalb des Wohnbereichs stattfinden, können Bezugspersonen gemeinsam mit dem Bewohner teilnehmen.
- Aktivitäten mit externen Gruppen in den Wohnbereichen, können unter Einhaltung der AHA-L Regelung stattfinden (Kindergarten, Vereine etc.).
- Das Singen ist wieder möglich. (MA haben weiterhin eine FFP2-Maske ggf. MNS zu tragen.)
- Aktivitäten an der frischen Luft, im Garten oder auf der Terrasse, sind vorzuziehen.

Bei Infektionsfällen in der Einrichtung ist der Einsatz von ehrenamtlichen Mitarbeitenden auf die coronafreien Wohngruppen zu beschränken. Ebenso werden die Gruppenangebote auf den coronafreien Wohngruppen durchgeführt. In den betroffenen Wohngruppen ist für die dortigen Bewohner vermehrt Einzelbetreuung anzubieten und durchzuführen.

Wohngruppenübergreifende Veranstaltungen können wieder vermehrt angeboten werden. Auch unter verstärkter Einbeziehung von ehrenamtlichen Mitarbeitern. Die Veranstaltungen werden für stationäre Bewohner und Bewohner des angegliederten Betreuten Wohnens angeboten. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Für wohngruppenübergreifende Gruppenaktivitäten gibt es im Moment keine Einschränkung bei der Personenzahl.
- Wohngruppenübergreifende Veranstaltungen müssen außerhalb des Wohnbereichs angeboten werden, z. B. in Schulungs- oder Aufenthaltsräumen. Hierbei ist darauf zu achten, dass die maximale Teilnehmerzahl im Verhältnis zur Raumgröße eingehalten wird.
- Es gelten die allgemeinen Hygieneregeln.
- Bei Veranstaltungen ist das Singen wieder möglich. (MA haben weiterhin eine FFP2-Maske ggf. MNS zu tragen.)
- Aktivitäten an der frischen Luft, im Garten oder auf der Terrasse, sind vorzuziehen.

Für Veranstaltungen unter **Beteiligung externer Gäste** gelten für nicht immunisierte Personen folgende Maßgaben:

- Basisstufe: Teilnahme nur mit Antigen-Testnachweis
- Warnstufe: Teilnahme nur mit PCR-Testnachweis
- Alarmstufe: keine Teilnahme

Geburtstagsfeiern: Diese können in einem separaten Raum (z. B. Restaurant, Café, Veranstaltungsraum), wenn möglich außerhalb der Wohngruppe, unter Beachtung der Besuchsbeschränkungen und Testpflicht nach den oben genannten Stufen, stattfinden.

Geburtstagsfeiern an der frischen Luft, im Garten oder auf der Terrasse, sind ebenso möglich und unter Infektionsschutzaspekten zu bevorzugen. Es muss auf die aktuellen Hygiene- und Abstandsregeln hingewiesen und deren Einhaltung ermöglicht werden.

Nutzung von Einrichtungsräumen durch externe Gruppen:

Externe Gruppen können Räumlichkeiten der Einrichtung wieder nutzen, wenn ein Zugang über die Wohnbereiche ausgeschlossen und Kreuzungsbereiche mit Bewohnern und Mitarbeitern weitgehend ausgeschlossen werden können.

Die Entscheidung über eine Vermietung an externe Gruppen obliegt der Hausdirektion. Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten, die Art der externen Gruppenaktivität und der damit verbundene Aufwand und Nutzen für die Einrichtung zu berücksichtigen.

Weiter ist zu beachten, dass

- die Teilnehmer der externen Gruppe zuverlässig registriert werden,
- die maximale Anzahl der Personen in Abhängigkeit der Raumgröße eingehalten wird,
- beim Betreten der Einrichtung eine Händedesinfektion durchgeführt wird,
- in den Fluren und auf dem WC mindestens ein MNS getragen wird,
- die Kontaktflächen desinfizierend gereinigt werden,
- ausschließlich der zugewiesene Raum für die jeweilige Veranstaltung genutzt wird.

6. Betreuten Wohnungen

Mieter der heimverbundenen Betreuten Wohnungen sind grundsätzlich bei allen Zutrittsregelungen zum Pflegeheim, wie externe Besucher zu behandeln. Im Rahmen des Betreuungsvertrages und der sozialen Betreuung, sind die Mieter der Betreuten Wohnungen zum Umgang mit der Coronakrise zu beraten und bei der Ausstattung mit Schutzausrüstung zu unterstützen. Darüber hinaus finden wieder verstärkt Veranstaltungen und Angebote für Mieter des BTWs statt.

Veranstaltungen: Veranstaltungen sind im BTW möglich. Geeignete Veranstaltungen sind z. B. Gedächtnistraining und Gymnastik. Voraussetzung ist die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln. Die Anzahl der teilnehmenden Mieter richtet sich somit nach der Raumgröße.

Gemäß Empfehlung des RKI sollen alle Teilnehmenden einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen. Gemeinsames Singen ist mit MNS möglich.

Für den Mittagstisch, den Kaffeenachmittag als auch für weitere Veranstaltungen von Bewohnern des BTWs und des Pflegeheims (gemischte Gruppe) wird empfohlen, dies in Abhängigkeit der Inzidenzstufe des jeweiligen Landkreises bzw. der Impfquote durchzuführen.

Folgende Punkte sind zu beachten:

- Gemischte Gruppen sind möglich. Es gilt kein Abstandgebot, aber idealerweise MNS und Aufklärung.
- Bei nicht immunisierten TN Testpflicht und MNS.
- Für nicht immunisierte Bewohnerinnen und Bewohner gelten folgende Maßgaben:
 - Basisstufe: Teilnahme nur mit Antigen-Testnachweis
 - Warnstufe: Teilnahme nur mit PCR-Testnachweis
 - Alarmstufe: keine Teilnahme

7. Cafés

Eine Öffnung der Cafés für Bewohner, Angehörige und Mieter des BTWs kann nach der aktuellen CoronaVO erfolgen. Hierbei ist darauf zu achten, dass:

- Mitarbeiter des Cafés Informationen und Einweisungen zu den aktuellen Hygieneregeln erhalten,
- eine aktive Besucherregistrierung mit Platzzuweisung stattfindet,
- die FFP2-Maske/ MNS auf den Toiletten und in den Fluren getragen wird (am Tisch muss die Maske nicht getragen werden),
- im Innenbereich die erforderlichen Abstände zwischen den Tischen (1,5 m) und eine definierte maximale Anzahl an Gästen (in Abhängigkeit der Raumgröße, 1 Gast pro 2,5 m²) eingehalten werden
- im Innen- wie auch Außenbereich die AHA-Regeln eingehalten werden,
- eine Desinfektion der Tische sowie der Kontaktflächen nach einem Gästewechsel durchgeführt wird.

8. Weitere Informationen

Die konkrete Ausgestaltung des Besuchs- und Hygienekonzepts und damit auch der Rahmenbedingungen für Veranstaltungen, wird je nach Entwicklung des Infektionsgeschehens, den Inzidenzstufen des jeweiligen Landkreises, den bis dahin geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen, den räumlichen und den personellen Gegebenheiten vor Ort von der Hausdirektion entschieden.